

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

**Situation von Prostituierten durch Coronamaßnahmen - Regelungen abweichend zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und Umsetzung in Thüringen**

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 sind Bordelle geschlossen und Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in eine schwierige Lebenssituation gekommen. Zum einen dürfen sie keiner Sexarbeit mehr nachgehen und haben so keinen Lebensunterhalt. Zum anderen ist es aus unterschiedlichen Gründen nach den Grenzsicherungen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern nicht mehr möglich in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Gleichmaßen fallen sie aus allen Rettungsschirmen und Sozialleistungen. Viele fürchten um ihre Existenz. Es fehlen vor allem die finanziellen Einnahmen für Übernachtungsmöglichkeiten und es droht Obdachlosigkeit. Die Bundesländer sind für die Anwendung und Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zuständig. Dies ermöglicht auch in der gegenwärtigen Situation, dass sachgerechte Entscheidungen unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen vor Ort getroffen werden können. Die aktuelle Situation und Kombination mit der geltenden Rechtslage verunsichert Sexarbeitende erheblich.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/494** vom 9. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2020 beantwortet:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Erlass der ersten Maßnahme gegen die Ausbreitung des Coronavirus für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter veranlasst und wie wurden die Betroffenen darüber informiert?

Antwort:

Das für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zuständige Landesverwaltungsamt informierte Mitte März telefonisch verschiedene Betreiber/Betreiberinnen von Prostitutionsstätten über die damals bestehende Erlasslage. Die entsprechenden Informationen waren zudem nach Veröffentlichung der jeweils aktuell geltenden Verordnung online abrufbar.

Spezielle Maßnahmen der Landesregierung zur finanziellen oder sonstigen Unterstützung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern, die durch Einkommensverluste und gegebenenfalls durch Schwierigkeiten bei der Ausreise in ihre Heimatländer in Notlagen geraten sind, gab es bisher nicht und sind derzeit nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Soforthilfeprogramms Corona 2020 Wirtschaft der Thüringer Aufbaubank, für das bis 31. Mai 2020 die Antragsfrist lief, konnten auch Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter unterstützt werden. Der Branchenschlüssel lautete in diesen Fällen 96.09 "Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.".

2. Dürfen Bordelle in Thüringen zum Zweck der Übernachtung der Sexarbeitenden offen bleiben und wird der Bordellbetreiber dafür straffrei gestellt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG muss in Prostitutionsstätten gewährleistet sein, dass "die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind". Diese Vorschrift dient unmittelbar dem Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, insbesondere der Gewährleistung von Privatsphäre und der Schaffung von Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informierte Ende März die Bundesländer dahingehend, dass in der gegenwärtigen Ausnahmesituation und vor dem Hintergrund der akuten Gefährdung von Sexarbeitenden zur Abwendung einer Notlage eine ausnahmsweise Abweichung von der in § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen räumlichen Trennung derzeit rechtlich zulässig sei. Ausnahmen von dem nach § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen Trennungsgebot sind jedoch nur in eng umgrenzten Einzelfällen rechtlich zulässig. Voraussetzungen sind, dass die Räumlichkeiten nicht für sexuelle Dienstleistungen genutzt werden und die Sexarbeitenden auch nicht an anderer Stelle der versteckten und illegalen Prostitution nachgehen. Eine Abweichung ist ausschließlich zum Schutz der Sexarbeitenden und nur vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zuzulassen. Die Abweichung ist zudem nur zulässig, sofern sie in keiner denkbaren Weise zu einer Ausbeutung von Sexarbeitenden führt. Es wird auf das anliegende Schreiben des BMFSFJ "Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von Sexarbeitenden" (Anlage) verwiesen.

Die Auslegungshinweise des BMFSFJ finden auch in Thüringen Anwendung. Nach Informationen des Thüringer Landesverwaltungsamts ermöglichten einige Betreiber/Betreiberinnen von Prostitutionsstätten einen weiteren Verbleib der Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern, die Schwierigkeiten mit der Heimreise hatten (vor allem nach Ungarn).

3. In welchen Bordellen in Thüringen dürfen die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter wohnen/schlafen und wie viele Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter betrifft es (bitte aufschlüsseln nach Ort und Anzahl sowie Nationalität)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt.

4. Wie ist die gesetzlich geregelte Pflicht zur Gesundheitsberatung im Rahmen der Coronamaßnahmen und dem Kontaktverboten geregelt? Wie erfahren Betroffene von der Regelung?

Antwort:

In Thüringen führt nach Absprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt nur das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha die Gesundheitsberatungen nach § 10 ProstSchG durch. Auf Grund der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat das Gesundheitsamt Gotha seit Anfang März 2020 seinen Normalbetrieb weitgehend auf die Aufrechterhaltung der Strukturen im Bereich Hygiene umgestellt. Beratungen von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern nach § 10 ProstSchG finden daher derzeit nicht statt. Beratungssuchende erfahren dies durch Kontaktaufnahme mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt oder dem Gesundheitsamt des Landkreises Gotha.

5. Ist die Pflicht zur Registrierung und/oder Zwangsberatung für den Zeitraum der Coronamaßnahmen ausgesetzt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie wird darüber informiert?

Antwort:

Anmeldeverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz finden aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht statt. Aufgrund der seit 16. März 2020 geltenden Schließung von Prostitutionsstätten und ähnlichen Betrieben in Verbindung mit den geltenden Abstandsregelungen ist die Ausübung der Prostitution aktuell nicht erlaubt. Damit besteht auch kein Bedarf für die Durchführung von Anmeldeverfahren. Eine bundesweite Aussetzung der nach Prostituiertenschutzgesetz verpflichtenden Anmeldeverfahren als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sexarbeiterin oder Sexarbeiter ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Ist die Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln für mittellose Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter geregelt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie?

Antwort:

Sollten die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können, können sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben.

7. Gibt es in den Bordellen in Thüringen Küchen, die genutzt werden können?
8. Können oder dürfen Sexarbeitende, die in der Regel keinen Sozialausweis haben, auch die Angebote der Tafeln und Lebensmittelausgaben nutzen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Werner  
Ministerin

Anlage

**Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von Sexarbeitenden**

*Auslegungshinweise zu § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG  
im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Beschränkungen zum Zwecke  
einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus*

**Stand: 25.03.2020**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

dem BMFSFJ ist bekannt, dass die Beschränkungen zum Zwecke einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten Bereich der Prostitution, insbesondere auf die wirtschaftliche und soziale Lage von Sexarbeitenden haben.

**I. Gegenwärtige Situation**

Aus den Bundesländern und seitens der Fachberatungsstellen wurde uns berichtet, dass viele in der Prostitution tätige Personen aufgrund der Schließungen von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen von Obdachlosigkeit bedroht sind. Betreibende von Prostitutionsgewerben fordern Sexarbeitende auf, die Räumlichkeiten zu verlassen.

Davon betroffen sind zum einen Sexarbeitende, für die innerhalb der Bordelle grundsätzlich **gesonderte** Wohn- und Schlafunterkünfte zur Verfügung stehen und die nun zum Verlassen aufgefordert werden.

Zum anderen sind von den Entwicklungen Sexarbeitende betroffen, die in den Räumlichkeiten wohnen und übernachten würden, die für sexuelle Dienstleistungen genutzt werden.

Die gesamte Entwicklung stellt insbesondere migrantische Sexarbeitende vor eine große Herausforderung, da Übernachtungsmöglichkeiten entfallen und die Rückreise in Heimatländer gegenwärtig nur erschwert möglich ist. Durch die Reisebeschränkungen können viele Sexarbeitende nicht in ihre Heimatländer zurückkehren. Oftmals entstehen auch Probleme, wenn die Rückreise aus Deutschland über ein weiteres Land erfolgen muss. Darüber hinaus haben günstigere Reiseanbieter den Dienst eingestellt, sodass eine Rückkehr auch aus finanziellen Gründen (insbesondere aufgrund der Verdienstauffälle) nicht möglich ist.

Durch den Einbruch der finanziellen Einnahmen fehlen zudem die Mittel für alternative Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Hostels).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Auslegung der in § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen räumlichen Trennung zwischen Verrichtungs- und Schlaf-/Wohnräumen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG

In § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG ist vorgeschrieben, dass in Prostitutionsstätten gewährleistet sein muss, dass „die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind“. Die Vorschrift dient unmittelbar dem Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, insbesondere der Gewährleistung von Privatsphäre und der Schaffung von Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten. Der Gesetzgeber hatte in erster Linie den Schutz, die Sicherheit und Gesundheit der dort Tätigen im Blick und bezweckte, arbeitsschutzrechtliche Mindeststandards für das Prostitutionsgewerbe zu etablieren.

## III. Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung des ProstSchG

Die gegenwärtige Situation ändert nichts daran, dass die Bundesländer für die Anwendung und Umsetzung des ProstSchG zuständig sind. Dies ermöglicht gerade auch in der gegenwärtigen Situation, dass sachgerechte Entscheidungen unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen getroffen werden können. Das BMFSFJ bietet den Ländern unter Punkt IV. ausgeführte Anregungen und Hinweise an, welche sie in ihre eigenen Entscheidungen mit einbeziehen können.

## IV. Ausnahmsweise Abweichung von der in § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen räumlichen Trennung

Es wird darauf hingewiesen, dass in der gegenwärtigen Ausnahmesituation und vor dem Hintergrund der akuten Gefährdung von Sexarbeitenden zur Abwendung einer Notlage eine ausnahmsweise Abweichung von der in § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen räumlichen Trennung derzeit aufgrund der umfassenden Untersagung von Prostitutionsgewerben rechtlich zulässig ist. Ausnahmen von dem nach § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen Trennungsgebot sind jedoch nur in eng umgrenzten Einzelfällen und nur unter folgenden besonderen Voraussetzungen rechtlich zulässig:

- Aufgrund der geltenden behördlichen Untersagung werden die Räumlichkeiten **nicht für sexuelle Dienstleistungen genutzt**. Der gesamte Betrieb ist entsprechend der Vorgaben eingestellt worden. Eine diesbezügliche Kontrolle muss durch die zuständige Behörde zumindest stichprobenweise durchgeführt werden.
- Die Sexarbeitenden gehen nicht an anderer Stelle der **versteckten und illegalen Prostitution** nach.
- Eine Abweichung ist **ausschließlich zum Schutz der Sexarbeitenden** und nur vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zuzulassen.
- Die Abweichung ist nur zulässig, sofern sie **in keiner denkbaren Weise zu einer Ausbeutung von Sexarbeitenden** führt.

Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob beabsichtigte Maßnahmen mit den jeweils geltenden Beschränkungen zum Zwecke einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus in Einklang stehen.

## V. Weiterführende Informationen

Im Folgenden sind relevante Akteure im Bereich Gewaltschutz aufgeführt. Auf den Internetseiten finden sich weiterführende Informationen zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Frauenhäuser, Opfer von Menschenhandel und zu der Situation geflüchteter Frauen.

<https://www.gewaltschutz-gu.de>

<https://www.frauenhauskoordinierung.de>

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de>

<https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de>

<https://www.hilfetelefon.de>

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite>